

der Meinungsmacht zuständigen Stelle, als auch an der kartellrechtlichen Bewertung durch das BKartA gescheitert.⁷³

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Kartellverbot, Missbrauchsaufsicht und die Zusammenschlusskontrolle entfalten auch für die Medien zentrale Bedeutung. Insbesondere die Zusammenschlusskontrolle ist Gegenstand kontroverser medienpolitischer Betrachtungen. Mit den bewährten Instrumenten der

Marktabgrenzung kann das Kartellrecht möglicherweise auch für die aktuelle Frage der Zulässigkeit von Presesubventionen fruchtbar gemacht werden. Das BVerfG schreibt insofern u. a. vor, dass staatliches Engagement den publizistischen Wettbewerb nicht verzerren darf.⁷⁴ Da aber eine Bestimmung der Kriterien, anhand derer Erfolg und Konkurrenz im publizistischen Wettbewerb unabhängig von ökonomischen Faktoren gemessen werden könnte, bisher nicht zufriedenstellend gelungen ist, stehen momentan dafür nur die Instrumente des Kartellrechts als Anhaltspunkte zur Verfügung.

73 Dazu *Beater*, MedienR, 2007, Rn. 887 ff.

74 BVerfGE 80, 124 (134f.) – *Postzeitungsdienst*.

Anna Lena Stamer*

Der Langzeitausgang im Entwurf eines ländereinheitlichen Strafvollzugsgesetzes

Im Musterentwurf für ein einheitliches Strafvollzugsgesetz, den zehn Bundesländer vorgelegt haben, ist Langzeitausgang auch bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen schon nach fünf anstatt nach zehn Jahren möglich. Das wird unter Sicherheits- und Opferschutzaspekten teilweise kritisiert. Der folgende Beitrag antwortet auf diese Kritik.

Im September 2011 legten zehn Bundesländer¹ den Musterentwurf für ein einheitliches Strafvollzugsgesetz (ME StVollzG) vor. Die Justizminister/innen erklärten dazu: „Der Entwurf für ein Strafvollzugsgesetz betont die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft, verliert aber die Sicherheitsinteressen der Bürgerinnen und Bürger nicht aus dem Blick.“² In der Gesellschaft wurden Teile dieser Neuerung kritisch aufgenommen. Insbesondere die Pläne der Länder, zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen einen Langzeitausgang schon nach fünf anstatt nach zehn Jahren gewähren zu können, stieß auf erheblichen Widerstand.³ Im

Folgenden soll die geplante Regelung näher untersucht werden. Dabei steht die Vereinbarkeit der Sicherheitsinteressen der Bevölkerung und der Opfer einerseits mit dem Resozialisierungsanspruch an die Gefangenen andererseits im Mittelpunkt.

I. Ausgestaltung des Justizvollzuges

Vor drei Jahrzehnten trat das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) in Kraft. Nach § 1 regelt das StVollzG den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten sowie den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Nicht davon erfasst sind die Formen der Untersuchungshaft und der Jugendstrafe, welche ebenso in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden. Bis ins Jahr 2006 war der Strafvollzug nach Art. 74 Nr. 1 Var. 2 GG a. F. der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes zugeordnet. Durch die Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug gemäß Art. 83 i. V. m. Art. 74 Nr. 1 GG auf die Länder übertragen. Es bestand keine Eile für eine schnelle Neuregelung, da das (Bundes-)Strafvollzugsgesetz nach Art. 125a I GG solange fort gilt, bis die Länder von ihrer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen. Bisher haben die Bundesländer Baden-Würt-

bild.html (31.01.2013); Südwestpresse: „Kritik an Plänen für früheren Hafturlaub“, <http://www.swp.de/ulm/nachrichten/politik/Kritik-an-Plaenen-fuer-frueheren-Hafturlaub;art4306,1413626> (31.01.2013); Abendblatt.de: „Scharfe Kritik an Hafturlaub schon nach fünf Jahren“, <http://www.abendblatt.de/politik/deutschland/article2243030/Scharfe-Kritik-an-Hafturlaub-schon-nach-fuenf-Jahren.html> (31.01.2013).

* Doktorandin an der Universität Hamburg.

1 Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

2 Gemeinsame Pressemitteilung Ministerium für Justiz und Gleichstellung vom 06.09.2011: <http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?&cmd=get&id=39451&identifier=ce2f998e02d3f4e0111c385b6ec7cc7e> (31.01.2013).

3 Der Tagesspiegel: „Mörder erhalten früher Ausgang“, <http://www.tagesspiegel.de/berlin/plan-von-justizminister-schoeneburg-moerder-erhalten-frueher-ausgang/6485820.html> (31.01.2013); Bild.de: „Mörder schon nach 5 Jahren raus“, <http://www.bild.de/news/inland/mord/hat-dieser-minister-nicht-alle-tassen-im-schrank-23550352>.

temberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen eigene Regelungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe erlassen. Nordrhein-Westfalen arbeitet an einem Gesetzesentwurf. In den verbleibenden zehn Ländern herrscht somit das Bundesrecht weiter fort. Nach eineinhalbjähriger Beratung haben diese zehn Länder den Entwurf für ein einheitliches Strafvollzugsgesetz vorgelegt.⁴ Dieses gemeinsame Vorgehen wirkt einer befürchteten Rechtzersplitterung entgegen.⁵ Der Musterentwurf soll in die jeweilige Landesgesetzgebung übernommen werden. Im Einzelfall kann es dabei hinsichtlich landesspezifischer Besonderheiten zu Anpassungen kommen.

II. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugszieles

Mit Lockerungen zur Erreichung des Vollzugszieles befasst sich § 38 ME StVollzG. Der Entwurf definiert eine Lockerung zunächst als einen Aufenthalt außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht. Ein solcher Aufenthalt ist für bis zu 24 Stunden mit (Begleitausgang) oder ohne Begleitperson (unbegleiteter Ausgang) sowie als Langzeitausgang über mehrere Tage möglich. Darüber hinaus kann den Gefangenen Freigang gewährt werden, sofern diese einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt nachgehen. Ein Hafturlaub nach § 13 (Bundes-)StVollzG, mit der Möglichkeit, bis zu 21 Tage die Haftanstalt ohne Begleitung zu verlassen, ist in § 38 ME StVollzG nicht explizit vorgesehen. Dieser soll mit in die Norm einbezogen werden und als Langzeitausgang gelten, da beide Arten der Lockerung im Wesentlichen unter den gleichen Voraussetzungen gewährt werden.

Nach § 38 III 2 ME StVollzG können zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Straftäter/innen einen Langzeitausgang erhalten, wenn sie sich seit fünf Jahren im Vollzug befinden. Der aktuell geltende § 13 III StVollzG sieht eine solche Möglichkeit erst nach zehn Jahren vor.

1. Erreichung des Vollzugsziels durch Resozialisierung

Vor dem Hintergrund, dass die Lockerungen mit der Intention der Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, ist dieses näher zu erläutern, bevor auf die konkrete Ausgestaltung eines Langzeitausgangs für zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Straftäter/innen eingegangen wird. Das Ziel und die Aufgabe des Vollzuges ist in § 2

ME StVollzG festgehalten. Demzufolge dient der Vollzug dazu, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Darüber hinaus hat der Vollzug die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Inhaltlich entsprechen diese Formulierungen weitestgehend dem geltenden § 2 StVollzG.

Anders formuliert ist das primäre Ziel somit die Resozialisierung der Insassen/innen. Das Bestreben nach Resozialisierung ist schon auf völker- und europarechtlicher Ebene verankert⁶. Aus verfassungsrechtlicher Sicht auf nationaler Ebene folgt dies aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht als Rahmenrecht aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG unter dem Aspekt „des zukunftsgerichteten Entfaltungsschutzes als Grundbedingung menschlicher Persönlichkeit.“⁷ Eine abschließende Definition des Begriffs „Resozialisierung“ hat sich in der Fachliteratur nicht durchgesetzt.⁸ Allgemein ist unter Resozialisierung die Wiedereinführung der Gefangenen in das soziale Leben oder ihre Eingliederung in die menschliche Gemeinschaft zu verstehen.⁹ Allerdings stellt Cornel fest, dass es sich nicht exakt rekonstruieren lässt, ob der Begriff Resozialisierung die „Rückführung in die Gesellschaft“ meint oder ob sich der Begriff anlehnt an die Sozialisation im Sinne der primären und sekundären Sozialisation in der Kindheit und Jugend.¹⁰ Anerkanntermaßen handelt es sich bei der Sozialisation um einen lebenslangen Prozess, der einem stetigen Wandel der Zeit unterliegt. Durch eine stufenweise Lockerung des Vollzuges soll auch Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe die Chance der Wiedereingliederung gegeben werden.¹¹

2. Konkrete Ausgestaltung der Lockerung

Die aktuelle Fassung des § 13 II StVollzG sieht bereits vor, dass den Gefangenen in der Regel nach sechs Monaten im Strafvollzug Urlaub gewährt wird. Nur bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten ist dies erst nach zehn Jahren im Vollzug möglich. Eine lebenslange Freiheitsstrafe bedeutet dabei mindestens 15 Jahre Freiheitsentzug für den/die Täter/in. Wenn eine Lockerung nun nach fünf Jahren möglich sein soll, so beinhaltet eine solche nicht die abrupte Öffnung der Gefängnistüren für die Insassen/innen. Vielmehr soll es sich um eine schrittweise Ausgestaltung handeln, durch welche die Gefangenen kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden.¹² Diese etappenhafte Vorgehensweise

⁴ Siehe dazu Freistaat Thüringen Justizministerium: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/text/justiz/strafvollzugsgesetz_musterentwurf_110906.pdf (31.01.2013).

⁵ Zu den Befürchtungen einer Rechtzersplitterung: Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht als Ländersache? ZfStrVo 2005, 38 (39); Herrfahrdt, Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz – Fortschritt oder Rückschritt –, in: Festschrift für Manfred Seebode, 2008, S. 470 (472); Kreuzer, 30 Jahre Strafvollzugsgesetz – Wie steht es um den Strafvollzug?, ZfStrVo 2006, 136 (138); Köhne, Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug, ZRP 2006, 195 (196).

⁶ Vgl. Nr. 58, 60.2, 65 der VN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen und Nr. 102.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

⁷ Di Fabio, in: Maunz/Düring, GG, Art. 2, Rn. 216, Stand: August 2012; BVerfGE 98, 169 (200f.).

⁸ Laubenthal, Strafvollzug, 6. Aufl. 2011, Rn. 140.

⁹ Kerner, Kriminologie Lexikon, 4. Aufl. 1991, S. 278; Cornel u. a., Resozialisierung, 3. Aufl. 2009, S. 27 Rn. 1.

¹⁰ Cornel u. a., Resozialisierung, S. 27 Rn. 1.

¹¹ Dazu auch: BVerfGE 45, 187 ff.

¹² Vgl. Musterentwurf, S. 106.

dient auch dazu, die Grundsätze der Vollzugsgestaltung zu verwirklichen, nach denen der Vollzug von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen auf das Leben in Freiheit hinwirkt (§ 3 I ME StVollzG). Des Weiteren ist den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, und den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu ermöglichen (§ 3 IV und V ME StVollzG). Diesen Grundsätzen ist ein umso höheres Gewicht beizumessen, je länger der Vollzug der Freiheitsstrafe bereits andauert.¹³

Der Entschluss für eine Lockerung stellt eine Ermessensentscheidung dar. Den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten muss folglich keine Lockerung – auch nicht in Form eines Hafturlaubes – gewährt werden. Vielmehr darf eine solche nach § 38 II ME StVollzG bewilligt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden. Die eingehende Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr setzt eine gründliche Kenntnis der Persönlichkeit der Gefangenen voraus, die erst nach einem längeren Beobachtungszeitraum erlangt werden kann.¹⁴ Basierend auf einer psycho-sozialen Diagnose wird ein sogenannter Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt, welcher Angaben über diverse Behandlungsmaßnahmen enthält. Die Vollzugsbehörde muss im Zuge einer Gesamtwürdigung die Punkte aufzeigen, welche geeignet sind, die Prognose in der Person des/der Gefangenen zu konkretisieren.¹⁵ Dabei sind insbesondere die Entwicklung des/der Gefangenen im Vollzug, die Art der Lockerung und die geplante Durchführung mit in die Prognose einzubeziehen.¹⁶ Der Plan wird fortlaufend aktualisiert und ist auf diesem Wege mit der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Erkenntnissen zu deren Persönlichkeit und dem sozialen Umfeld im Einklang zu halten.¹⁷ Durch dieses Vorgehen hilft der Plan der Umsetzung einer stufenweisen Lockerung des Vollzuges und verwirklicht damit das Vollzugsziel der Resozialisierung.

3. Resozialisierung vs. Opferschutz?

Es stellt sich die Frage, ob sich der Resozialisierungsanspruch der Gefangenen und die Schutzinteressen der Opfer denklogisch ausschließen. Bedenken gegenüber einer Lockerung nach fünf Jahren könnten insoweit bestehen, als dass der Opferschutz durch ein solches Vorgehen unterlaufen werden könnte. Als Opfer (weitgehend synonym mit „Verletzter“) wird bezeichnet, wer durch die Straftat in seinem persönlichen Rechtskreis betrof-

fen ist.¹⁸ Wie bereits erläutert liegt das Vollzugsziel in der Resozialisierung der Gefangenen. Der Vollzug hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen¹⁹. Diese Aufgabe bezieht sich unmittelbar auf die Haftzeit und wird mit Erreichung der Sozialisation und auch in der Zeit nach der Haftentlassung verwirklicht.²⁰ „Zwischen dem Eingliederungsziel des Vollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz.“²¹ Wenn Resozialisierung die Befähigung des Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten notwendig bedingt, besteht der beste Schutz der Opfer in einer nachhaltigen Eingliederung des Täters in die Gesellschaft. Erst dadurch ist ein umfassender Schutz der Allgemeinheit zu gewährleisten. Somit lässt sich Resozialisierung im weitesten Sinne auch als Prävention bezeichnen – und Prävention ist auch Opferschutz. Im Ergebnis schließen sich Resozialisierung und Opferschutz nicht aus, sondern bedingen sich vielmehr gegenseitig.

Auch das Gesetz selbst stellt sich Resozialisierung und Opferschutz nicht als Gegensätze vor, wie etwa § 40 S. 2 ME StVollzG zeigt. Demnach ist bei der Lockerung nach Möglichkeit auch den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.²² Beispielsweise soll durch die Erteilung von Weisungen ein ungewolltes Zusammentreffen von Täter und Opfer vermieden werden.²³ Somit besteht schon von Gesetzes wegen das Bestreben, den Schutz der Opfer neben der Resozialisierung zu gewährleisten.

4. Zeitlicher Umfang

Zwar sind Vollzugslockerung – Resozialisierung – und Opferschutz im Zusammenhang zu beurteilen, dennoch lässt sich über den vorgeschlagenen Zeitrahmen von fünf Jahren streiten. Gleichzeitig steht fest, dass die bestehende Frist von zehn Jahren mit dem Resozialisierungsanspruch der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten nicht zu vereinbaren ist.²⁴ Fraglich ist jedoch, wo die zeitliche Grenze in Einklang mit dem Interesse der Allgemeinheit zu ziehen ist.

Zunächst ist die Haftsituation der Gefangenen zu betrachten und damit der Vollzugsalltag. Insbesondere der Bereich der Grundversorgung ist im Vollzug von Fremdbestimmung und Reglementierung geprägt.²⁵ Grundsätzlich werden die Gefangenen in ca. acht Quad-

13 Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl. 2008, § 13 Rn. 24; BVerfG NJW 1998, 1133 (1135).

14 Vgl. Musterentwurf, S. 107 f.

15 BVerfGE 64, 261, 277; BVerfGE 70, 297, 312 ff.; BVerfG StV 1998, 436 (437).

16 Vgl. Köhne/Lesting, in: Feest/Lesting, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl. 2012, § 11 Rn. 32.

17 Musterentwurf, S. 76.

18 Kerner, Kriminologie Lexikon, S. 230 ff.; Schroth, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2. Aufl. 2011, S. 14.

19 Vgl. § 2 S. 2 StVollzG, § 2 S. 2 ME.

20 Musterentwurf, S. 67.

21 Musterentwurf, S. 67.

22 Musterentwurf, S. 109.

23 Musterentwurf, S. 109.

24 Lesting, in: Feest/Lesting, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl. 2012, § 13 Rn. 44 mit weiteren Nachweisen.

25 Kellermann/Köhne, in: Feest/Lesting, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl. 2012, Vor § 17 Rn. 3.

ratmeter großen Einzelzellen untergebracht²⁶, bei Überbelegung ist auch eine gemeinschaftliche Unterbringung möglich.²⁷ Das Tragen einheitlicher Anstaltskleidung ist Pflicht.²⁸ Die Ausstattung des Hafttraumes durch den Gefangenen und sein persönlicher Besitz sind genauestens geregelt. Gewalt und Drogen spielen trotz aller Gegenmaßnahmen in Haftanstalten eine große Rolle.²⁹ Ein solches Umfeld erschwert die Sozialisation der Gefangenen zusätzlich. Da der Alltag der Gefangenen umfassend durchstrukturiert ist, besteht die Gefahr des Verlernens der Selbstorganisation. Zehn Jahre in einer Haftanstalt bedeuten auch, dass sich die Lebensverhältnisse außerhalb der Haftanstalt erheblich weiterentwickeln. Die ehemaligen Gefangenen müssen nach Ende der Haft wieder selbstorganisiert in dieser für sie fremden Welt Fuß fassen. Negative Erlebnisse und der hohe Anpassungsdruck können das Risiko einer erneuten Straffälligkeit begünstigen. Aus diesem Grund ist zu klären, wie den Gefangenen die Fähigkeit und der Wille zu einer verantwortungsvollen Lebensführung ohne Rechtsbrüche vermittelt werden kann. Eine Resozialisierung nur hinter Gefängnismauern ist jedenfalls nicht möglich, insbesondere da der Freiheitsentzug primär eine desozialisierende Wirkung hat.³⁰ Den Gefangenen muss eine schrittweise Eingliederung nicht nur von Gesetzes wegen ermöglicht werden, sondern insbesondere von der Gesellschaft.

Auch die Rückfallstatistik des Bundesministeriums der Justiz³¹ spricht weitestgehend für eine Liberalisierung der Haftlockerung. Personen, die wegen Mordes oder Totschlags verurteilt wurden, begehen demnach nur in 0,3 Prozent aller Fälle erneut ein Tötungsdelikt. Als Grund dafür wird in der Statistik angegeben, dass diese Taten häufig Konflikt- und Beziehungstaten sind, denen keine langen kriminellen Karrieren vorhergehen. Anders verhält es sich jedoch in dem Bereich von sexuellen Ge-

waltdelikten, bei denen die Rückfallquote bei bis zu 2,3 Prozent liegt.³²

Für die Genehmigung einer Vollzugslockerung würden all diese Aspekte mit in die Ermessensentscheidung einbezogen werden. Erst wenn von Seiten der Haftanstalt Flucht- und Missbrauchsgefahr der Lockerung als gering einzuschätzen ist, besteht Aussicht auf die Möglichkeit einer stufenweisen Lockerung. Die Gefangenen werden sich in ersten kurzen Freigängen beweisen müssen, bis ein längerer Hafturlaub gewährt wird.

III. Fazit

Die genannten Aspekte verdeutlichen, dass die geplante Regelung in § 38 ME StVollzG auf positive Weise die Ziele des Strafvollzuges verwirklicht und den Gefangenen eine stufenweise Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht. Die geplante Liberalisierung des Vollzuges ist somit ein sinnvolles, sogar notwendiges Instrument zur Resozialisierung. Leider wird die Formulierung der „Lockerung“ aus § 11 StVollzG in den Musterentwurf übernommen. Eine neue Wortwahl wäre wünschenswert gewesen. So hat sich beispielsweise der Hessische Gesetzgeber dazu entschlossen, die Unterbringung im offenen Vollzug, die Vollzugslockerungen und den Hafturlaub unter den Oberbegriff der „vollzugsöffnenden Maßnahmen“ zu fassen.³³ Eine deutlichere Differenzierung in dem Musterentwurf zwischen den einzelnen Maßnahmen könnte missverständlichen Interpretationen vorbeugen.

Es ist davon auszugehen, dass Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe nur sehr zögerlich eine Lockerung nach § 38 ME StVollzG gewährt werden wird. Insbesondere eine Haftfreistellung von bis zu 21 Tagen wird die absolute Ausnahme sein. Bei einer positiven Sozialprognose ist eine Lockerung in mehreren Schritten nach fünf Jahren für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, aber wünschenswert.

²⁶ Ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Menschenwürde vor; vgl. BVerfG NJW-RR 2011, 1043 ff.

²⁷ Vgl. § 18 II StVollzG, § 11 II, III ME.

²⁸ Vgl. § 20 I StVollzG, § 52 ME.

²⁹ Bieneck/Pfeiffer, „Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug“, Forschungsbericht Nr. 19, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, 2012, S. 12 ff.

³⁰ Bung/Feest, in: Feest/Lesting, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl. 2012, § 2 Rn 8 mit weiteren Nachweisen.

³¹ Bundesministerium der Justiz, Rückfallstatistik: http://www.bmj.de/DE/Recht/Strafrecht/KriminologieKriminalpraevention/_doc/Rueckfallstatistik_doc.html?nn=1470118 (31.01.2013).

³² Vgl. Bundesministerium der Justiz: http://www.bmj.de/DE/Recht/Strafrecht/KriminologieKriminalpraevention/_doc/Rueckfallstatistik_doc.html?nn=1470118 (31.01.2013).

³³ § 13 HStVollzG; ausführlich Download: Begründung Hessisches Strafvollzugsgesetz, S. 37: http://www.hmdj.hessen.de/irj/HMDJ_Internet?cid=1903faae2edd8a8267369ad1ce35d93b (31.01.2013).